

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Clausthal
Standort: Clausthal-Zellerfeld
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)
2. Es ist sicherzustellen, dass alle studienbezogenen Informationen den Studierenden auf geeignetem Wege in der Studiengangssprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

1. Auflage

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den

vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Auflage

Aus S. 50f. des Akkreditierungsberichts hatte das Gutachtergremium die Erfordernis einer englischsprachiger Unterlagen für den Studiengang festgehalten: „Für den Master Informatik, der auch komplett auf Englisch angeboten wird, plant die Hochschule zum Zeitpunkt der Stellungnahme eine englische Webseite sowie ein zweites Modulhandbuch, in dem die Module, die auch oder nur auf Englisch angeboten werden, mit englischen Modulblättern enthalten sind.“ Das Gutachtergremium hatte hierzu eine Empfehlung ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ ist eine Grundvoraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“. Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats, dass alle die relevanten Informationen in der Studiengangssprache vorliegen. Die Unterrichtssprache muss transparent und hinreichend verbindlich festgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat spricht auf Grundlage der Feststellung des Gutachtergremiums deshalb eine Auflage zur Bereitstellung aller studiengangsbezogenen Informationen in der Unterrichtssprache Englisch aus. Dies umfasst neben den Modulbeschreibungen insbesondere auch die Regelungen der „Ausführungsbestimmungen“.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.